

---

# Kurzüberblick über die wichtigsten Änderungen

**1. Neufassung.** Das 27. Hauptstück des ABGB wurde zur Gänze neugefasst. Dieser Umstand mag (vielleicht) vereinzelt aus nostalgischen Gründen bedauert werden (immerhin sind einzelne Regelungen über 200 Jahre [!] alt), im Interesse der Klarheit der Sprache ist dieser Schritt zweifellos zu begrüßen. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber im Wesentlichen allgemein verständliche Regelungen teilweise erstmals getroffen: Auf Schachtelsätze oder Satzungetüme (wie in einigen anderen zuletzt verabschiedeten Gesetzen) wurde weitgehend verzichtet; sprachlicher Nonsense ist die absolute Ausnahme. Durch die neuen Bestimmungen wurden wesentliche Ordnungsfragen umfassend geklärt. UE sind die Regelungen in ihrer Gesamtheit durchwegs gut gelungen und weitgehend praxistauglich; dies betrifft vor allem die weitgehende Anpassung an das Recht der offenen Gesellschaft

**2. Gliederung.** Das neue 27. Hauptstück des ABGB gliedert sich in die folgenden sieben Abschnitte:

- Allgemeine Bestimmungen (§§ 1175 bis 1180)
- Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander (§§ 1181 bis 1196)
- Rechtsverhältnisse zu Dritten (§§ 1197 bis 1200)
- Gesellschafternachfolge (§§ 1201 bis 1205)
- Umwandlung (§§ 1206 bis 1207)
- Auflösungsgründe (§§ 1208 bis 1216)
- Liquidation (§§ 1216a bis 1216e)

Innerhalb dieser Abschnitte war der Gesetzgeber bestrebt, das *juristische Rad* nicht neu zu erfinden und bestehende Rechtsgrundsätze bestmöglich beizubehalten. Dieses Ziel wurde durch eine Angleichung der GesbR an das Recht der Offenen Gesellschaft in vielen (aber nicht allen!<sup>1</sup>) Bereichen erreicht.

---

<sup>1</sup> Der wesentliche Unterschied besteht weiterhin darin, dass die GesbR nicht rechtsfähig ist; vgl hierzu stellvertretend für viele *Jabornegg/Resch/Slezak* in *Schwimmann/Kodek* (Hrsg), ABGB<sup>4</sup> V (2014) § 1175 Rz 20; *Beiser*, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und der Zwang zum Rechtsformwechsel ab 1.1.2010, SWK 1/2010, 33 (34); OGH 9.9.2013. 6 Ob 117/13v = Immolex-LS 2013/77 = immolex 2014/1, 16 (*Pfiel*) = ecolex 2014/60, 157 = NZ 2014/25, 98 = AnwBl 2014, 283 = MietSlg 65.220; OGH 30.3.2011, 7 Ob 130/10h = RdW 2011/630, 596 = ZUS 2011/23, 84 (*Knauder*) = ZFR 2011/175, 321 (*Gruber*) = VersR 2012, 1143 = SZ 2011/41.

3. Die Rechtsform einer GesbR steht für jeden **erlaubten Zweck** und jede zulässige Tätigkeit zur Verfügung. Das Gesetz vermutet eine Außengesellschaft, wenn Gegenstand der GesbR der Betrieb eines Unternehmens ist oder die Gesellschaft einen Namen führt.

4. **Vorrang der Privatautonomie.** Wie schon nach bisheriger Rechtslage wird dem Grundsatz der Privatautonomie möglichst breiter Raum eingeräumt; es gibt nur wenige zwingende Regeln. Während nach alter Fassung mangels Brauchbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen diese Privatautonomie bei so gut wie allen Regelungen zwischen den Gesellschaftern quasi *ein Muss* war, besteht nunmehr in Anbetracht der Anlehnung an die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zumindest ein Rahmen, der sich für die praktische Übernahme der neuen gesetzlichen Regelungen anbietet. Mit anderen Worten: durch das GesbR-Reformgesetz haben Rechtsanwender in verstärktem Maße die Chance, das für ihre individuelle Organisation *Richtige* im Gesetz zu finden. Gelingt ihnen das nicht oder wollen sie eigene Regelungen für *ihre* GesbR, so können sie das tun. **Zentrale Norm** ist jedenfalls § 1181, wonach sich die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag richten. Der gesamte zweite Abschnitt des 27. Hauptstückes des ABGB (§§ 1181 bis 1196 „Rechtsverhältnisse der Gesellschaft untereinander“) ist daher analog zu § 108 UGB subsidiär anwendbar. Es gibt nur wenige Ausnahmen, wo die Privatautonomie der Gesellschafter ihre Grenzen hat; so darf etwa das Kontrollrecht eines Gesellschafter nicht ausgeschlossen werden (§ 1194 Abs 2 ABGB).

5. Auch die **Rechtsnatur** der GesbR bleibt in ihren Wesensmerkmalen unverändert; dies gilt insbesondere für die nach wie vor fehlende Rechtsfähigkeit.<sup>2</sup> Es war das offenkundige Ziel des Gesetzgebers, die GesbR nicht neben der Offenen Gesellschaft und Kommanditgesellschaft als weitere Rechtsform zu etablieren. Begründet wird diese *Strategie* (auch) damit, dass die GesbR seit jeher „Auffangfunktion“ gehabt hätte (bzw hatte). Der Gesetzgeber erkennt zwar, dass diese Funktion *im Laufe der Zeit stark in den Hintergrund getreten ist*. Es steht jedoch außer Zweifel, dass es aus heutiger Sicht immer einen sinnvollen Anwendungsbereich für eine GesbR geben wird, man denke etwa an Gelegenheits- und Kurzzeit- sowie bloße Innengesellschaften.

6. Dem GesbR-Reformgesetz kommt aber auch eine **Klarstellungsfunktion** zu: Einige Bereiche des allgemeinen Gesellschaftsrechts, die bereits bisher anerkannt, jedoch nicht oder nur zum Teil ausdrücklich geregelt waren, wurden nunmehr ausdrücklich kodifiziert. Dies betrifft insbesondere die Pflicht zur Interes-

---

2 Dieser Umstand wurde in § 1175 Abs 2 ABGB erstmals in dieser Form klargestellt.

senwahrung und zur Gleichbehandlung (§ 1186 ABGB) sowie die eindeutige Kodifikation der *actio pro socio* in § 1188 ABGB.

**7. Kategorienbildung.** GesbR ist nicht gleichzeitig GesbR; das leuchtet ein.<sup>3</sup> Das Gesetz trifft eine Differenzierung zwischen unternehmerisch tätigen und sonstigen GesbR einerseits, sowie zwischen Innen- und Außengesellschaften andererseits. Für die Abgrenzung zwischen einer Innen- und Außengesellschaft wurde eine Zweifelsregel in § 1176 geschaffen. Dieser Unterschied wirkt sich naturgemäß auch bei den Regelungen im Hinblick auf eine allfällige konkurrierende Tätigkeit eines Gesellschafters, sowie beim Vertretungsrecht aus. Die für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des 27. Hauptstückes maßgebliche Abgrenzung zwischen Innen- und Außengesellschaft richtet sich in erster Linie nach der Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern. Das Gesetz vermutet jedoch, dass die Gesellschafter eine Außengesellschaft vereinbaren wollen, wenn

- der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens ist; oder
- die Gesellschafter entsprechend der Regelung des § 1177 ABGB einen gemeinsamen Gesellschaftsnamen führen.

Haben die Gesellschafter in einem solchen Fall eine Außengesellschaft vertraglich ausgeschlossen, so kann dieser Umstand einem Dritten nach der Vertrauensschutzregelung des § 1176 Abs 2 ABGB nur dann entgegengehalten werden, wenn dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass es sich bloß um eine Innengesellschaft handelt.<sup>4</sup>

**8. Von wesentlicher praktischer Bedeutung ist die Klarstellung der Vermögensordnung.** Wie schon nach alter Rechtslage ist auch durch die GesbR-Reform weiterhin kein Gesamthand Eigentum an körperlichen Sachen möglich. Diese stehen entweder nur im Miteigentum sämtlicher Gesellschafter zu ideellen Anteilen, oder aber im Alleineigentum eines Gesellschafters, der sie der GesbR zum Gebrauch zur Verfügung stellt.

**9. Die Beteiligung** an der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis der Kapitaleinlagen; im Zweifel besteht eine Beteiligung nach Köpfen. Nach wie vor ist die Rechtsstellung des bloßen Arbeitsgesellschafters gesetzlich geregelt; der praktische Anwendungsbereich wird voraussichtlich klein bleiben.

**10. Ohne Zustimmung** der übrigen Gesellschafter ist die Verfügung eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil nicht möglich.

---

<sup>3</sup> Im Detail wird hierzu auf die Anmerkungen zu § 1175 Abs 3 ABGB verwiesen.

<sup>4</sup> Vgl hierzu auch *Slezak*, Zur Novelle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem GesbR-Reformgesetz, *Zak* 2014/774, 403 (405).

11. Die Gesellschafter können zusätzlich zu ihren Einlagen bei Gründung der GesbR (bzw im Zuge eines späteren Beitritts) weitere Leistungen auf Grundlage einer ausdrücklich vereinbarten **Nachschusspflicht** vereinbaren; diese Nachschusspflicht muss auf einen bestimmten (bzw bestimmbaren) Betrag beschränkt sein; insoweit hat der Gesetzgeber Anleihen in § 72 GmbHG genommen.<sup>5</sup>

12. Der zweite Abschnitt (§§ 1181 bis 1196 ABGB) beschäftigt sich mit den **Rechtsverhältnissen** der Gesellschafter **untereinander** und orientiert sich weitgehend an den für Offene Gesellschaften maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Er enthält auch eine an sich für das gesamte Gesellschaftsrecht geltende Klarstellung im Hinblick auf die gesellschaftsrechtlichen **Treuepflichten**. Unter der Überschrift „Mitwirkung, Interessenwahrung und Gleichbehandlung“ verpflichtet § 1186 die Gesellschafter insoweit, als sie *an der gesellschaftlichen Willensbildung und den zu treffenden Maßnahmen nach Kräften und mit gebotener Sorgfalt mitzuwirken, den Gesellschaftszweck redlich zu fördern und alles zu unterlassen haben, was dem Gesellschaftsinteresse schadet*. Diese Bestimmung ist gleichermaßen zweckmäßig, wie gelungen. Freilich ist abzusehen, dass zwischen den Gesellschaftern – vor allem im Streitfall – stark divergierende Ansichten darüber bestehen werden, welche Maßnahmen von der gebotenen Sorgfalt konkret umfasst sind, was zum Gesellschaftsinteresse gehört und was nicht.

13. Das Gesetz enthält in § 1186 Abs 2 ein ausdrückliches **Gleichbehandlungsgebot**. Das ist insoweit bemerkenswert, als im Personengesellschaftsrecht eine solche Klarstellung bislang noch nicht getroffen wurde.

14. Die Bestimmungen über die **Geschäftsführung** sind in den §§ 1189 bis 1191 ABGB nun umfassender und deutlicher geregelt, als dies bislang der Fall war. Entsprechend § 115 UGB ist nunmehr jeder zur Geschäftsführung berechnete Gesellschafter im Rahmen des *gewöhnlichen Geschäftsbetriebes* allein handlungsberechtigt; es besteht allerdings eine Widerspruchsmöglichkeit der übrigen Gesellschafter. Die bisherige (unpraktische) gesetzliche Gesamtgeschäftsführung gehört damit der Vergangenheit an. Im Rahmen ihrer Vertragsautonomie können die Gesellschafter beliebige Regelungen für die Geschäftsführung vereinbaren (selbstverständlich nach wie vor auch in Form einer Gesamtgeschäftsführung). *Außergewöhnliche Geschäfte* erfordern gemäß § 1191 Abs 2 ABGB das Einstimmigkeitsprinzip.

15. Die im dritten Abschnitt (§§ 1197 bis 1200 ABGB) enthaltenen Regeln über das **Außenverhältnis** sind naturgemäß nur für Außengesellschaften maßgeblich, weil eine reine Innengesellschaft üblicherweise keiner Vertretungshandlungen be-

---

5 Die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung einer Nachschussverpflichtung zu Lasten von GmbH-Gesellschaftern kommt in der Praxis jedoch so gut wie niemals vor.

darf. So der Gesellschaftsvertrag nicht eine gegenteilige Regelung vorsieht, ist die Vertretungsbefugnis im Außen- und Innenverhältnis deckungsgleich. Das ist zweifelsohne sinnvoll, führt jedoch dazu, dass der zur Geschäftsführung Berufene die GesbR auch nach außen vertritt.

Im Einklang mit der bisher vertretenen Ansicht bestimmt § 1197 Abs 1 ABGB zunächst, dass sich die Vertretungsbefugnis im Zweifel mit jener zur Geschäftsführung deckt. Aus § 1197 Abs 2 ABGB ergibt sich, dass bei einer unternehmerisch tätigen Außengesellschaft sämtliche Gesellschafter aus dem Handeln eines Gesellschafters im Namen der GesbR auch dann berechtigt und verpflichtet werden, wenn

- der Betreffende nicht (alleine) oder nur beschränkt vertretungsberechtigt war;
- der Dritte den Mangel der Vertretungsbefugnis aber weder kannte noch kennen musste.

Bei einer nicht unternehmerisch tätigen **Außengesellschaft** sind die vorgenannten Rechtsfolgen maßgeblich, wenn den GesbR-Gesellschaftern Unternehmereigenschaft zukommt. Mit dieser Regelung wird die besondere Vertretungsregelung des § 178 UGB modifiziert, sodass die Führung eines Gesellschafternamens nicht mehr zwingend erforderlich ist und auch nicht auf Dauer angelegte Arbeitsgemeinschaften erfasst werden.<sup>6</sup>

Für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haften die Gesellschafter als **Gesamtschuldner** (§ 1199 Abs 1 ABGB), wenn zwischen ihnen und dem jeweiligen Vertragspartner nicht etwas Gegenteiliges vereinbart ist. Insofern handelt es sich um eine Klarstellung der bisherigen Judikaturlinie, die entgegen dem klaren Wortlaut des § 1203 ABGB aF (der im Regelfall von einer Anteilhaftung ausgegangen ist) nahezu ausnahmslos eine Solidarhaftung angenommen hat.

16. Die Bestimmungen des vierten Abschnitts über die **Gesellschafternachfolge** (§§ 1201 bis 1205 ABGB) waren nach alter Rechtslage im Wesentlichen unbekannt. In § 1201 ist klargestellt, dass gesellschaftsbezogene, nicht höchstpersönliche Rechtsverhältnisse im Verhältnis der Beteiligung vom ausscheidenden Gesellschafter auf den neu eintretenden Gesellschafter übergehen; dies gilt auch für Miteigentumsanteile und bewegliche Sachen. Diese Regelung ist sinnvoll, im Rahmen ihrer Privatautonomie können die Gesellschafter davon jedoch abweichen. Bestellte Sicherheiten bleiben aufrecht, der ausscheidende Gesellschafter

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu auch *Slezak*, Zur Novelle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem GesbR-Reformgesetz, Zak 2014/774, 403 (406); OGH 22.2.2000, 1 Ob 266/99w = RdW 2000/540 = ZIK 2001,98.

haftet weiter, der Eintretende nur für neue Verbindlichkeiten. Die Nachhaftung des ausscheidenden Gesellschafters ist § 39 UGB nachgebildet: Der ausscheidende Gesellschafter haftet für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die vor seinem Ausscheiden aus der GesbR entstanden sind, auch nach diesem Zeitpunkt weiter. Soweit der Dritte einer Enthaftung des Ausscheidenden nicht zustimmt (das wird tendenziell der Regelfall sein), haftet dieser für die Altverbindlichkeiten insoweit, als sie innerhalb von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden. Ansprüche daraus verjähren innerhalb der für die jeweilige Verbindlichkeit geltenden Verjährungsfrist, auf Grund der **Nachhaftungsbeschränkung** innerhalb von drei Jahren. Das Unternehmensgesetzbuch (§ 139 UGB) war auch Vorbild für die ausdrückliche Regelung im Hinblick auf die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit den Erben eines verstorbenen Gesellschafters.

17. Der fünfte Abschnitt (§§ 1206 und 1207) ist der **Umwandlung** der GesbR in eine Offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft gewidmet. Diesbezügliche Regelungen waren dem ABGB bislang fremd. Die vom Gesetzgeber in lediglich zwei Paragraphen vorgesehene Regelung ist denkbar einfach: es gilt Gesamtrechtsnachfolge. Die Freude über die an sich sehr einfache Rechtsformänderung wird allerdings etwas dadurch getrübt, dass der Übergang einer GesbR in eine eingetragene Personengesellschaft auch bei völlig gleichbleibenden Beteiligungsverhältnissen ein Anwendungsfall eines Zusammenschlusses nach Artikel IV UmgrStG ist.

Die Umwandlung in eine Offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft erfordert einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss (§ 1206 Abs 2 ABGB). Im Falle der Umwandlung in eine KG ist zu beachten, dass Kommanditisten – entgegen der Haftungsbeschränkung des § 171 Abs 1 UGB – für die vor dem Umwandlungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten weiterhin haften (§ 1207 Abs 1 ABGB).

18. Auch im Hinblick auf die im sechsten Abschnitt (§§ 1208 bis 1218 ABGB) kodifizierte **Auflösung** und **Liquidation** der GesbR orientiert sich das 27. Hauptstück des ABGB an den vergleichbaren Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches. Daher sind

- die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Gesellschafter oder dessen Privatgläubiger;
- die Auflösung der GesbR nach Zeitablauf;
- der Ausschluss eines Gesellschafters, der im streitigen Verfahren geltend zu machen ist (§ 1213 ABGB)

zulässig.